

Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 36

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franto d. d. Schweiz.

Nr. 36.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franto!

Bernisches

Volksschulblatt.

7. September.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonniert werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse.

(Fortsetzung.)

§. 34. Die Gelder der Kasse können angelegt werden zu 4 Prozent Zinsen:

- a. auf Gültbriefe und auf Kaufbeilen mit Unterpfändern von wenigstens doppeltem Werthe des ausgeliehenen Geldes, und zwar nur auf affekurirte Häuser, und Güter, die nicht den Ueberschwemmungen, Lawinen oder andern Naturverwüstungen ausgesetzt sind und die in ihrem vollen Umfange kenntlich und unterscheidbar sind, und
- b. auf Obligazionen mit Hinterlagen, die in guten verunterpfändeten Zinsschriften bestehen, und wenigstens den doppelten Kapitalwerth der hinzuleihenden Summe haben müssen, und auf Obligazionen mit Bürgschaft ganzer wohlhabender Gemeinden.

Alle diese Titel müssen vorgangsfrei eingehändigt werden, und der Schuldner muß eine Erklärung dem Instrumente beilegen, daß er noch der Schuldner sei, und an Niemand anders als den rechtmäßigen Inhaber des Titels zinsen und theilweise oder vollständige Kapitalzahlung machen wolle. Immer soll der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Versfall von zwei Zinsen der Schuldner die Zinse à 5 Prozent zu bezahlen habe.

§. 35. Nicht nur die Schriften müssen gut sein, auch der Zinsmann muß in gutem Rufe als Haushalter und fleißiger Zinsler stehen; die Verwaltungskommission (§. 44) kann sich darüber ein von dem betreffenden Hrn. Unterstatthalter oder Bezirksvorsteher ausgestelltes Zeugniß vorweisen und dem Originalschuldtitle beilegen lassen.

§. 36. Wenn nun ein solcher Platz für das Geld gefunden ist, so soll die Verwaltungskommission sich die daherigen Schuldinstrumente vorlegen lassen, und sich gemeinschaftlich über die Gültigkeit und Annehmlichkeit derselben berathen. Der Beschluß darüber soll aber stets in einer förmlichen Sitzung, in welcher wenigstens 5 Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein müssen, genommen werden.

§. 37. Alle Zinschriften müssen durch Notarien ausgefertigt sein, und von dem Kassaverwalter in den Urbar wörtlich eingeschrieben und hernach gehörig vidimirt werden.

§. 38. In einer mit mehrern Schlössern versehenen Geldkiste, welche unter der Aufsicht der Verwaltungskommission steht, und wozu die Schlüssel in den Händen verschiedener Mitglieder derselben sein sollen, müssen alle der Stiftung zuständigen Gelder, Schuldtitel, Bücher und Schriften sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 39. Die pünktliche Befolgung vorstehender Gesezesartikel enthebt die Verwaltungskommission der Verantwortlichkeit wegen allfälliger Verluste, die von Geldanwendungen kommen.

VII. Leitung der Anstalt.

§. 40. Die Hauptversammlung, die sich jährlich ordentlicher Weise einmal, und zwar den 1. Mittwoch im Mai, und außerordentlich, so oft es der Präsident (§. 43, 4) oder die Verwaltungskommission (§. 44, 14) oder zehn Mitglieder der Stiftung für nöthig erachten, versammelt und deren Sitzungen öffentlich sind, behält die oberste Leitung der Anstalt in ihrer Hand. Es steht:

- 1) Unmittelbar bei ihr der Entscheid über Annahme und Abänderung der Statuten und Reglemente, und die authentische Auslegung derselben, so wie aller Beschlüsse; sie erläßt fernere gesetzliche und reglementarische Bestimmungen als Zusätze zu den Gesezen und Reglementen; sie erkennt die Nothsteuern die mehr als 20 Franken betragen, und setzt auf einen Vorschlag der Verwaltungskommission den Betrag der jährlichen Pensionen fest; sie hat endlich auf angehörten Bericht der Prüfungskommission hin die Rechnung abzunehmen und zu passiren und über die nach §. 29 vor sie gebrachten Streitigkeiten in letzter Instanz abzusprechen.
- 2) Wählt sie aus ihrer Mitte auf eine Dauer von vier Jahren durch absolutes Stimmenmehr die Verwaltungsbehörden, namentlich:
 - a. einen Präsidenten und Vice-Präsidenten der Hauptversammlung;
 - b. die Verwaltungskommission, bestehend in einem Direktor, einem Kassaverwalter einem Aktuar und vier Stiftungsverwaltern (siehe §. 44, 10);
 - c. die Prüfungskommission; bestehend aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein dürfen,

und die aus ihrer Mitte den Präsidenten selbst wählen sollen;

d. einem Sekretär der Hauptversammlung.

Alle diese Beamten sind nach Auslauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§. 41. Außer der Hauptversammlung sämtlicher Theilnehmer, welche allgemeine Beschlüsse zu fassen und die Centralbeamten zu wählen hat, sollen noch in jedem Oberamte, das wenigstens 5 Mitglieder der Gesellschaft zählt, Bezirksversammlungen abgehalten werden. Sie haben:

- 1) die sämtlichen Beamten der Stiftung in ihren reglementsgemäßen Amtsverrichtungen zu bestmöglicher Erreichung der Stiftungszwecke nach Kräften mit Rath und That zu unterstützen, namentlich den zur Aufnahme in die Gesellschaft sich Meldenden, und den nach §. 15, b eine Pension begehrenden Mitgliedern nach bestem Wissen und Gewissen die nöthigen Zeugnisse (§. 6) auszustellen; und dem Bezirksvorsteher in seiner treuen Pflichterfüllung gegen die Waisen (§. 49, 5) behülflich zu sein; und Alles zu fördern, was die Stiftung in Aufnahme und zu immer segensreicherer Wirksamkeit zu bringen vermögend ist;
- 2) aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen, welche den guten Ruf erprobter Rechtschaffenheit und Treue besitzen sollen, damit sämtliche Bezirksmitglieder für deren Amtsführung gut stehen können. Ueberlassen bleibt der Bezirksversammlung, den Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter beliebigen Falls zu einer Versicherung anzuhalten. Die Wahl des Bezirksvorstehers so wie auch die des Stellvertreters desselben, soll der Verwaltungskommission unverzüglich angezeigt werden.

Sie versammeln sich so oft der Bezirksvorsteher oder fünf Mitglieder es verlangen.

§. 42. Schiedsgerichte werden für jeden einzelnen Fall von den Partheien selbst nach §. 29, a. gewählt. Sie sollen nach genauer Untersuchung der Streitigkeiten über dieselben definitiv absprechen und den Entscheid durch Berufung auf gesetzliche Vorschriften oder wenn diese über den betreffenden Fall nichts vorschreiben, durch allgemeine Rechtsgrundsätze motiviren.

VIII. Obliegenheiten der Beamten.

§. 43. Der Präsident der Hauptversammlung hat als solcher:

- 1) die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Hauptversammlung zu präsidiren, jeden reglementsgemäßen Antrag gewissenhaft in Berathung zu setzen; bei allen Berathungen und Abstimmungen die Ordnung der Versammlung unpartheiisch zu handhaben;

- 2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Hauptversammlung zusammen zu berufen, so oft er es zweckmäßig oder nöthig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen;
- 3) hat er das Recht den Sitzungen der Verwaltungskommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen, und Gesetzes- und Reglementsübertretungen zu verhüten, geschehene aber der Hauptversammlung anzuzeigen;
- 4) versteht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Parteien selbst erwählte Schiedsgericht in der Freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen kann;
- 5) Durch seine und des Sekretärs Unterschrift werden Namens der Hauptversammlung die Verhandlungen bestätigt.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) So eben las ich eine Schrift zu Ende, betitelt: Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, sondern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. Zürich, Druck und Verlag von Drell, Füßli und Komp. 1855. (Zu haben bei J. J. Christen in Thun und bei Zent u. Gassmann in Bern à Fr. 3.)

Diese Schrift ist in ihrer Art das Ausgezeichnetste, das mir je zu Gesichte kam. Der Verfasser, wol unter fingirtem Namen, kennt das Schulwesen, seine Mängel und Gebrechen, Hemmnisse und Anfeindungen durch und durch, und er behandelt den Stoff mit solcher Klarheit und Frische, daß schon das bloße Lesen dieser Schrift ein wahrhafter Genuß ist. Es heißt in der Vorrede: „Wenn die Volksschule bis jetzt nicht geleistet hat, was man von ihr verhiess und was man von ihr erhoffte: wo liegen die Hauptursachen dieser ungenügenden Leistungen?“ Und der Verfasser findet diese Hauptursachen, a) in der häuslichen Erziehung, b) in übertriebenen Anforderungen und unverständigen Erwartungen, c) in ungünstigem Einflusse hochgestellter Männer durch Rede, Schrift und That, d) in den Vorsteherchaften und Aufsichtsbehörden, e) in manchen Lehrern, nach ihrer Bildung und Gesinnung, ihrer Stellung und Thätigkeit. Die Form der Darstellung ist eine sehr ansprechende, nämlich die der Anschauungen und Darstellungen aus dem wirklichen Leben.

Kollegen, leset diese Schrift! Ihr lernet daraus euch und eure Schulen kennen; ihr schöpft daraus Trost, Muth und Begeisterung im mühseligen, heiligen Erzieherberufe. Suchet dieser Schrift Eingang zu verschaffen bei jedem denkenden Hausvater und wenn er auch